

# Merkblatt zu den Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2023/2024

## 1. Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind die Eltern (gesamtschuldnerisch) bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## 2. Beitragszeitraum:

Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages, in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07.

Sie bleibt auch während der Schließungszeiten der Einrichtung bestehen und ist desweiteren unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub etc.).

## 3. Beitragsfreiheit

Die beiden letzten Kindergartenjahre, die der Einschulung vorausgehen, sind beitragsfrei.

Beitragspflichtige, die für sich oder für ihr Kind /ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, dem AsylbLG oder einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sind für die Dauer des Leistungsbezugs von der Beitragspflicht befreit.

## 4. Was gehört zum maßgeblichen Einkommen?

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.

Um Beiträge bereits mit Entstehen der Beitragspflicht erheben zu können, kann die Festsetzung zunächst auf Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Jahres (z. B. Gesamtbrutto-Jahreseinkommen 2022) erfolgen. Alternativ kann eine Hochrechnung auf Basis des aktuellen Einkommens vorgenommen werden. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Jahressonderzahlung).

## 5. Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) positiven Einkünften der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes.  
**Geldwerte Vorteile** sind steuerpflichtige Sachbezüge (z.B. Firmen-Pkw). Durch die Ersparnis eigener Aufwendungen erhöht sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und zählt daher ebenfalls zum elternbeitragsrelevanten Einkommen.  
**Negative Einkünfte** aus einer anderen Einkommensart (z. B. Minuseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung) sind nicht abzuziehen. Ebenso ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten nicht zulässig.
- b) steuerfreie Einkünfte (z. B. steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, geringfügige Beschäftigung, Einkünfte auf Honorarbasis, usw.)
- c) Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (z. B. Direktversicherungen, Zusatzversorgungskassen)
- d) Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird
- e) **Lohnersatz-/Progressionsleistungen:** Die zur **Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind**, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hierzu gehören z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld/Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld des Arbeitgebers, Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Bürgergeld (Leistungen nach dem SGB II), Leistungen nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Kinderzuschlag, Übergangsgeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Gründungszuschuss, Witwen-/und Waisenrenten.
- f) Bei Beamten und Beamtinnen oder Personen, die aufgrund Ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein pauschaler Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte vergleichbar gemacht werden, da Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen erzielen.

## 6. Geschwisterregelung:

Die Geschwisterermäßigung gilt für Kinder von Beitragspflichtigen die gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen. Für das zweite und jedes weitere Kind ist ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten. Als **Erstkind** gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. **Mehrlingskinder** werden wie ein Kind gezählt.

Ist ein Kind im letzten bzw. vorletzten Kindergartenjahr und beitragsbefreit, so ist für jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten.

## 7. Erlass oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages:

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Hierfür kann ein schriftlicher Antrag auf Erlass/Teilerlass bereits vor Festsetzung des Elternbeitrages gestellt werden.

## 8. Zur Überprüfung legen Sie bitte jährlich folgende Unterlagen vor:

- Einkommensteuerbescheid (vollständig mit allen Seiten)
- zusätzlich Gehaltsabrechnungen für den Monat Dezember (Nachweis über das Gesamtbruttoeinkommen).  
Ist innerhalb eines Jahres ein Arbeitgeberwechsel erfolgt, so ist zusätzlich die letzte Abrechnung des vorherigen Arbeitgebers mit Austrittsdatum einzureichen.
- elektronische Lohnsteuerbescheinigungen
- Belege über steuerfreie Einkünfte (Zulagen, geringfügige Beschäftigung/Minijob/Honorareinkünfte, usw.)
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist und weitere Einkünfte. (siehe Nrn. 5d und 5e)
- ggfls. Nachweise über weitere, vorab nicht aufgeführte Einkünfte